

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1976	Herausgegeben zu Saarbrücken, 20. September	Nr. 41
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel. Vom 12. August 1976	905
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951). Vom 2. September 1976	912
Bekanntmachung betr. die Niederlassungserlaubnis einer Hebamme. Vom 3. September 1976	912
Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland. Vom 11. März 1976	912
Berichtigung	913
III. Amtliche Bekanntmachungen	913

I. Amtliche Texte

321 **Verordnung**
über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im
Landkreis St. Wendel

Vom 12. August 1976

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1012 vom 13. November 1974 (Amtsbl. S. 1011) sowie § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1974 (Amtsbl. S. 120) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1976 (Amtsbl. S. 362) und mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – oberste Naturschutzbehörde – vom 13. April 1976 folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Die in Absatz 2 aufgeführten Gebiete im Landkreis St. Wendel werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Von dem Schutz sind in jedem Falle ausgenommen der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG).

(2) Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Kennnummern (§ 2 Abs. 1) entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Gebiet einer bestimmten Gemeinde nachstehend hinter dem Namen der jeweiligen Gemeinde in Klammern aufgeführt sind, umfassen folgende Flächen:

01. in der Gemeinde Nonnweiler (L 02.01.01, L 02.01.02, L 02.01.03)

a) in der Gemarkung Bierfeld

die Fluren 1, 2 und 3,

von Flur 12 die Gewannen In der Hungerburg, Im untersten Spiller, Im Spiller sowie die Flurstücke 113/11, 114/11, 115/1, 11/1, 11/2 und 119/11,

von Flur 14 der Teil, der nördlich der Landstraße L II. O. Nr. 365 von Sitzerath nach Nonnweiler liegt,

von Flur 15 der Teil, der nördlich des Zufahrtsweges Flurstück 49/8 zum Werksgelände der Firma Diehl, des Werks- und Vorratsgeländes Flurstück 49/10 der Firma Diehl und der Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Vorratsgeländes bis zur Flurgrenze der Flur 14 liegt;

b) in der Gemarkung Braunshausen

die Fluren 1, 2 und 3;

c) in der Gemarkung Kastel

von Flur 1 die Gewannen Hinter dem Spillert, Auf dem Schrick, Spillert, Obig dem Kirchenwald, Hinter dem Spillert am Kirchenwald, Der Kirchenwald, Im Reitelfeld, Obig dem Reitelfeld, Ober der Großwies, Unter dem Spillert, Hinter dem Rothborn, Auf dem Nonnenwieschen, Die Nonnenwies, In der Erth, Im Spillerfeld an der Nonnenwies, Im Spillerfeld hinter der Erzkaul, Auf Springerborn, Schleierwald und der westlich der Prims gelegene Teil der Gewanne Die Großwies,

von Flur 2 der östlich der Bundesautobahn und dem Autobahnzubringer aus Richtung Braunshausen gelegene Teil mit Ausnahme der Gewannen Der Haselrech, Vorn auf Limmet, Hinten auf Limmet;

d) in der Gemarkung Nonnweiler

von Flur 1 die Gewanne Spillert unterm Weg und die Flurstücke 1/4 bis 271/1 der Gewanne Spillert oberm Weg,

die Fluren 6 und 7;

e) in der Gemarkung Otzenhausen

Flur 1,

Flur 2 mit Ausnahme des Flurstückes 11/2;

f) im Ortsteil Primstal

aa) in der Gemarkung Mettnich

Flur 1 mit Ausnahme der Gewannen In der Au, Allerswald, Allerrech, Im Spieß,

Flur 2,

von Flur 3 der östlich der Bundesautobahn gelegene Teil von der Gemarkungsgrenze Kastel im Norden bis einschließlich der Gewanne In der Hasselbach am Ofen im Süden,

von Flur 4 die Gewannen Steinbachsberg, Steinbachswald, Diesseits der Schmalwies, Auf Steinbachswald, Die Schmalwies, Vor der Schmalwies, Auf der Schmalwies, Vor Hauptertswies, Auf Hauptertswies, Hauptertswies, Schmalwies, Diesseits der Schmalwies am Peterberg, Auf der Schmalwies am Stein-

bachsberg, Auf dem Ofen am Feld, Ober der Hasselbach, In der Hasselbach am Ofen und der nördliche Teil der Gewanne Zwischen den Gräben in der Hasselbach bis einschließlich dem Flurstück 571,

die Fluren 8, 9 und 10,

Flur 11 mit Ausnahme der Gewannen Am Sonnenhell, In Geiset, Am Sonnhellgraben, Auf Ebent, Im Haag, Beim Bildchen, In der vorderst Abach, In der mittelst Abach und Abesberg,

Flur 12,

bb) in der Gemarkung Mühlfeld

die Fluren 2 und 3,

von Flur 4 die Gewannen Auf Wappenschild, Die Breiten im Winkel, Die Langen im Winkel, In der Lay, Kohlwiesen im Winkel, Am Krettlicher Weg, Am Krettlicher Wald, Am Allerswald, Mitten auf Pescheid, Birken auf Pescheid, Hinten auf Pescheid, Pensbach, Birken auf Nuhweiler, Auf Handenberg sowie die Flurstücke 179 bis 210, 1630/211 bis 215/1 und 1416/217 bis 1418/244 der Gewanne Am Lachenberg und die Flurstücke 1638/249 bis 1647/251 der Gewanne Chausseewäldchen;

g) in der Gemarkung Schwarzenbach

Flur 8;

h) in der Gemarkung Sitzerath

von Flur 1 die Gewannen Zwischen Benkelberg, Klingelbornheck, Unterst Hoxberg, Weierwies, Engelwies, Unter der Engelswies, Ober der Prinzelwies, In der obersten Bachwiese, Oberste Bachwiese, In der Weiswiese, Dickeswald, Oberst Hoxbruch, Unterst Hoxbruch, Ober dem Pfannenstörzchen, Pfannenstörzchen, Vorderst Haselheck, Hinterst Haselheck, Ober Friedrichswies, Auf'm Steinrech, Friedrichswies, Unter Friedrichswies, Bodenwies, Im Oligsland sowie der westliche Teil der Gewanne Die große Teilung bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg,

von Flur 2 die Gewannen Benkelberg, Unterm Benkelberg, Die hinterste Höh sowie die westlichsten Teile der Gewannen Bei Aschborn, Aschbornheck, Die vorderste Höh bis zu dem über den Benkelberg am TP 6307/1 vorbeiführenden Wirtschaftsweg;

02. in der Gemeinde Nohfelden (L 02.02.01, L 02.02.03, L 02.02.04)

a) in der Gemarkung Bosen

die Fluren 1, 2 und 3,

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 47 bis 50, die Fluren 16, 17, 18, 20, 21 und 22;

b) in der Gemarkung Eckelhausen

von Flur 1 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt;

c) in der Gemarkung Eisen

die Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 18,

Flur 22 mit Ausnahme der Gewanne Rothenberg,

Flur 23;

- d) in der Gemarkung Eiweiler
die Fluren 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17 und 18;
- e) in der Gemarkung Gonesweiler
die Fluren 10, 11, 12 und 15;
- f) in der Gemarkung Mosberg-Richweiler
die Fluren 13 und 14;
- g) in der Gemarkung Neunkirchen (Nahe)
die Fluren 9, 10, 11, 12 und 14;
- h) in der Gemarkung Nohfelden
die Fluren 1, 8, 9, 10, 18 und 20;
- i) in der Gemarkung Selbach
die Fluren 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12,
Flur 14 ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil,
Flur 18,
von Flur 20 die Gewannen Vor Weißbruch, Roschbornerwies, Roschbornerwald, Am Roschbornerwald, Vor Roschborn, Ronnwies und Katzenzehl,
Flur I (Imsbach) ohne den unter Nr. 8, Buchstabe g, Doppelbuchstabe bb genannten Teil;
- j) in der Gemarkung Sötern
Flur 1 mit Ausnahme des Flurstückes 2c, das durch Verordnung vom 31. Mai 1957 (Amtsbl. S. 474) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.
Flur 2 mit Ausnahme der Gewanne Bei der Ziegelhütte,
die Fluren 6 und 7,
von Flur 10 die Gewanne Im Kahlenbruch,
von Flur 11 die Gewannen Rothenberg und In den Stangen,
Flur 13 mit Ausnahme der Gewannen Auf der Burwies, In der Burwies, Auf'm Driesch und Vorm Rothenberg,
die Fluren 14, 15, 17, 18, 19 und 21,
von Flur 22 der Teil, der nördlich der Bundesstraße 52 liegt,
die Fluren 28, 29 und 31;
- k) in der Gemarkung Türkismühle
von Flur 1 die Gewannen An der Eierstraße, Das Hellenwäldchen, Schweizershüttenhang, Am Kappgraben sowie die Flurstücke Nr. 1 bis 28 und 34 bis 38 der Gewanne Gimmelsschlag und die Flurstücke 79, 120 bis 122/1 und 131/1 bis 132/2 der Gewanne Meckenheimerhöll;
- l) in der Gemarkung Walhausen
die Fluren 20, 21 und 22;
- m) in der Gemarkung Wolfersweiler
die Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 32;

03. in der Gemeinde Oberthal (L 02.03.03, L 02.03.11)

- a) in der Gemarkung Gronig
die Fluren 1 und 2,

von Flur 7 die Gewannen Am Morschborn, Vorderste Binsenkaul, Hirtenwiese, Blieser-Ey, Steinhügel und Heiligenwäldchen;

- b) in der Gemarkung Güdesweiler
von Flur 5 der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt, bestehend aus den Gewannen Auf Härgert, Am Jungental und Im Jungental,
Flur 6;
- c) in der Gemarkung Oberthal
Flur 1;
- d) in der Gemarkung Steinberg-Deckenhardt
die Fluren 1 und 2,
Flur 19 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 61 bis 66 der Gewanne auf dem Deckenhardter Hübel,
Flur 20;

04. in der Gemeinde Namborn (L 02.04.04, L 02.04.05, L 02.04.11)

- a) in der Gemarkung Heisterberg
Flur 2 mit Ausnahme des Teiles, der westlich der Eisenbahnlinie Saarbrücken-Bingerbrück liegt, und ohne die Gewannen Mittelste Hombach und Unterste Hombach,
Flur 3;
- b) in der Gemarkung Hirstein
Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 1436/585 bis 596 der Gewanne Vor Hamerich und außer der Gewanne Steihenwald,
Flur 2,
von den Fluren 3 und 4 die Teile, die westlich der Bundesstraße 41 liegen,
Flur 9 mit Ausnahme der Gewannen In der Lach, Im Rödden, Sauerwiese, Auf der Sauerwiese und Auf dem Dörrenbühl,
Flur 10 mit Ausnahme der Gewannen Bei der Mühle, Die Nauwies, Zahrung, In der Zahrung und Der Winkel;
- c) in der Gemarkung Hofeld-Mauschbach
von Flur 1 die Gewannen Auf dem Weierfeld, Im Weiher, Auf der Fels und Auf der Neuwiese;
- d) in der Gemarkung Namborn
die Fluren 1 und 2,
von Flur 3 nur der Teil, der südlich der Landstraße L II. O. Nr. 230 von Güdesweiler nach Namborn liegt;
- e) in der Gemarkung Pinsweiler
von Flur 1 die Gewannen In den Straupen, Im Roth, Am Fuchskaulenrech sowie die Flurstücke 67 bis 635/106 der Gewanne Im untersten Behenk;

05. in der Gemeinde Freisen (L 02.05.06, L 02.05.15)

- a) in der Gemarkung Asweiler
die Fluren 7 und 8;

(3) Da die in den Gemarkungen Hoof, Marth, Niederkirchen, Osterbrücken und Saal laufenden Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, entsprechen die zusätzlich neben den Gewannenbezeichnungen aufgeführten Flurbzeichnungen in diesen Gemarkungen lediglich dem Entwurf einer noch nicht endgültigen Flureinteilung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 2

Landschaftsschutzkarte und Kennnummern

(1) Die durch diese Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus den Blättern beziehungsweise Teilen der Blätter Nr. 6307, 6308, 6407, 6408, 6409, 6507, 6508 und 6509 der topographischen Karte 1 : 25 000 in oranger Farbe kenntlich gemacht und durch eine Linie in oranger Farbe umrandet und entlang den Gemeindegrenzen unterteilt (Landschaftsschutzkarte). Die zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete und die sich aus der nach Satz 1 vorgenommenen Unterteilung ergebenden Teile zusammenhängender Gebiete sind in der Landschaftsschutzkarte nach einem für das Saarland gültigen Kennnummernsystem gekennzeichnet (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 16. Januar 1974 – Az.: R 6 – Et/Bn –). Die beiden ersten Ziffern (02) der sechsstelligen Kennnummern geben den Landkreis an und die 3. und 4. Ziffer (01 bis 08) der Kennnummern geben die Gemeinden an, in denen die Schutzgebiete liegen; die beiden letzten Ziffern (01 bis 17) der Kennnummern stellen die Ordnungszahlen der 17 zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiete dar.

(2) Die Landschaftsschutzkarte wird bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich in archivmäßiger Verwahrung bei der obersten Naturschutzbehörde.

§ 3

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind Veränderungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Maßnahmen

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) die Herstellung und Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht erforderlich ist;
- b) das Abbauen und Aufschütten von Bodenbestandteilen sowie das sonstige Ändern der Bodengestalt, insbesondere die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- c) das Beseitigen und Ändern von stehenden und fließenden Gewässern;

- d) die Beseitigung und Schädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch; hierzu gehört auch die Rodung und der nicht forstgerechte Kahlschlag von Waldflächen;
- e) die Änderung der Nutzungsart, insbesondere das Umwandeln von Wald in Nutzflächen anderer Art;
- f) die Anlage von Wegen, Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- g) das Anbringen von Werbeanlagen aller Art;
- h) das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmung auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
- i) der Bau von ortsfesten Frei- und Rohrleitungen sowie von Seilbahnen und Seilliften;
- j) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen, ausgenommen dunkel gehaltene Weidezäune und Einfriedigungen, die zum Schutz der Erzeugnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind; nicht notwendig im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Einfriedigungen, deren Pfostenstärke bei Ausführung in Holz 17 cm, bei Ausführung in Beton- oder Stahlbeton 10 cm und bei Ausführung in Eisen 5 cm überschreitet oder die in der freien Feldflur höher als 1,20 m sind;
- k) das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten an anderen als dafür bestimmten Stellen;
- l) das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2, Buchstabe e ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Hecke, Gewässer oder als landwirtschaftliche Nutzfläche; der Wechsel zwischen Ackerland und Grünfläche gilt nicht als Änderung der Nutzungsart im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Erlaubnis und Ausnahme

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt oder wenn bei einer Erteilung der Erlaubnis unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen vom Verbot des § 3 zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder wenn im Fall des § 4 Abs. 2 Buchstabe e die Änderung der Nutzungsart für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde

Zur Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe a – i und zur Erteilung der Ausnahmebewilligung (§ 5 Abs. 2) ist die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7**Nichtanwendung**

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen, sowie auf die rechtmäßige, nicht den Naturhaushalt und das Landschaftsbild störende Ausübung der Fischerei und der Jagd.

§ 8**Strafbestimmungen**

Wer eine der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen ohne die nach § 4 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Ausnahmegewilligung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt, wird nach § 21 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 9**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. Juni 1952 (Amtsbl. S. 603),
2. die Erste Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis St. Wendel vom 30. April 1955 (Amtsbl. S. 602) betreffend das Wendalinustal in der Gemarkung St. Wendel.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Wendel, den 12. August 1976

Der Landrat des Landkreises St. Wendel

Untere Naturschutzbehörde

Dr. Marner

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

339

Bekanntmachung

betreffend die Löschung der Eintragung des Naturdenkmals Nr. 51 vom 29. November 1951 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951)

Vom 2. September 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie des § 8 Abs. 1 und 2 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird das im Verzeichnis der Naturdenkmale für den ehemaligen Kreis St. Ingbert geführte Naturdenkmal „1 Linde“ Gemarkung Wörschweiler, auf dem Dorfplatz vor dem ehemaligen Bürgermeisteramt, am 29. November 1951 in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Kreises St. Ingbert eingetragen (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 53 vom 8. Dezember 1951), mit sofortiger Wirkung gelöscht.

Homburg, den 2. September 1976

**Der Landrat
des Saar-Pfalz-Kreises**

Im Auftrag

Weirich

Regierungsrat

340

Bekanntmachung

Vom 3. September 1976

Nachdem die Hebamme Rosemarie Meisberger, geb. am 21. Januar 1939, wohnhaft Brückenstraße 18, Merchweiler, seit dem 1. September 1976 ihre Tätigkeit nicht mehr ausübt, wird hiermit die am 3. Januar 1964 ausgefertigte Niederlassungserlaubnis zurückgenommen (§ 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1764).

Ottweiler, den 3. September 1976

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde**

In Vertretung

Hock

320

Satzung

zur Änderung der Satzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar (ABV) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – über die Gebührenerhebung im Bereich der öffentlichen Abfallbeseitigung im Saarland

Vom 11. März 1976

Auf Grund des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (AG AbfG) vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 549), der Verbandssatzung des Abfallbeseitigungsverbandes Saar vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974, S. 22, Amtsbl. 1975, S. 144 und Amtsbl. 1976, S. 66), der Satzung über die Durchführung

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

72

Artikel 16

**Änderung der Verordnung über die Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis
St. Wendel**

Nach § 7 der Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 ...	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

- b) § 25 wird aufgehoben.
4. Das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384), wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Inkrafttreten“
- b) § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Inkrafttreten**
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“
5. § 12 des Saarländischen Pflegegesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1217) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.
6. § 24 des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird aufgehoben.
7. § 4 des Altenpflegegesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 188), wird aufgehoben.
8. Das Bestattungsgesetz vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384), wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 55 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) § 55 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.
9. § 10 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996 S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 308), wird aufgehoben.
10. Das Landesheimgesetz Saarland vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906) wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

- b) In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

11. § 4 des Gesetzes zur Bildung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 436) wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Artikel 9
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. November 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**
Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa
Toscani

Der Minister für Inneres und Sport
Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Bachmann

Der Minister der Justiz

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**
Jost

Der Minister für Bildung und Kultur
Commerçon

Verordnungen

**123Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Eiweiler“ (L 6408-305)**

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.

2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 181,9 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Eiweiler, und in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Braunshausen. Der strukturreiche Landschaftsausschnitt ist hauptsächlich durch Grünlandnutzung und Wälder geprägt.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

wirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

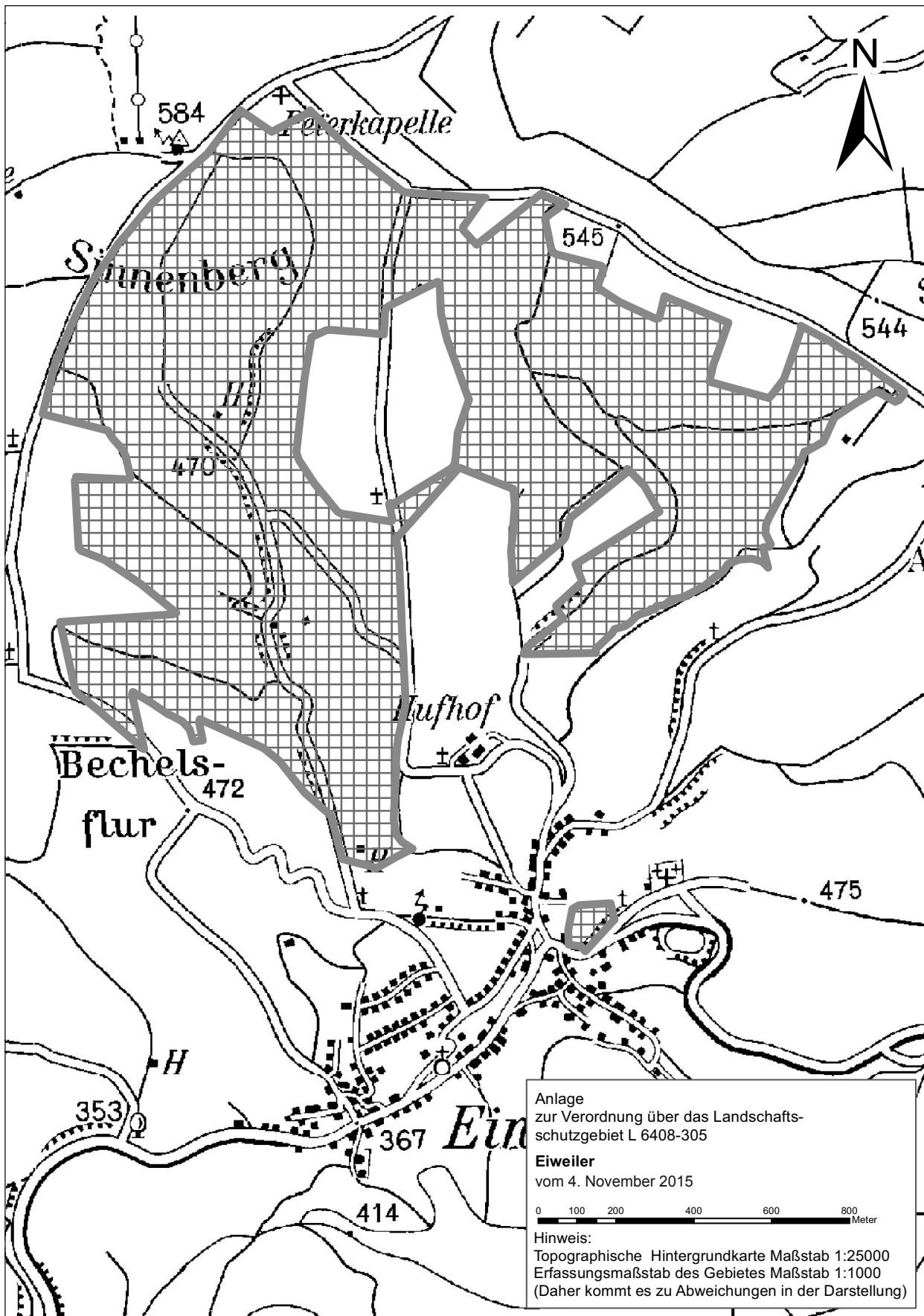
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

— Anlage —





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2016	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1886 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Vom 20. April 2016	402
Berichtigung der Verordnung vom 12. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 352) zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 7. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Berufsschule. Vom 6. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung – BestattVO). Vom 13. Juni 2016	418
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ N 6709-301. Vom 13. Juni 2016	420
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016	427

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Mai 2016	435
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 13. Juni 2016	435
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin.	437

157 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“
N 6408-304**

Vom 13. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 53,41 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bostalsee“ (N 6408-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Bostalsee“ (N 6408-304) werden das bestehende Naturschutzgebiet „Bostalsee“ vom 5. Februar 1985 (Amtsbl. S. 108) sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Südlich Bosen“ gemeinsam unter Schutz gestellt.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis St. Wendel, auf Flächen der Gemeinde Nohfelden, dort in der Gemarkung Bosen. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in drei Teilbereiche, wobei die beiden westlicheren Gebiete vom Ortssteil Bosen sowie dem Campingplatz umrahmt werden; die dritte Teilfläche ist östlich der L 325 gelegen und umfasst einen Teil des Bostalsees.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Art und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

- A 026 Seidenreiher (*Egretta garzetta*)
- A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- A 029 Purpurreiher (*Ardea purpurea*)
- A 068 Zwergsäger (*Mergellus albellus*),
- A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)
- A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- A 127 Kranich (*Grus grus*)
- A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- A 197 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

- A 050 Pfeifente (*Anas penelope*)
- A 052 Krickente (*Anas crecca*)
- A 054 Spießente (*Anas acuta*)
- A 055 Knäkente (*Anas querquedula*)
- A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)

A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

A 168 Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*).

Schutzzweck ist zudem der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.
§ 3 Absatz 2 Nr. 8 und 9 sowie § 4 Absatz 2 Nr. 3 bleiben unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde bei der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

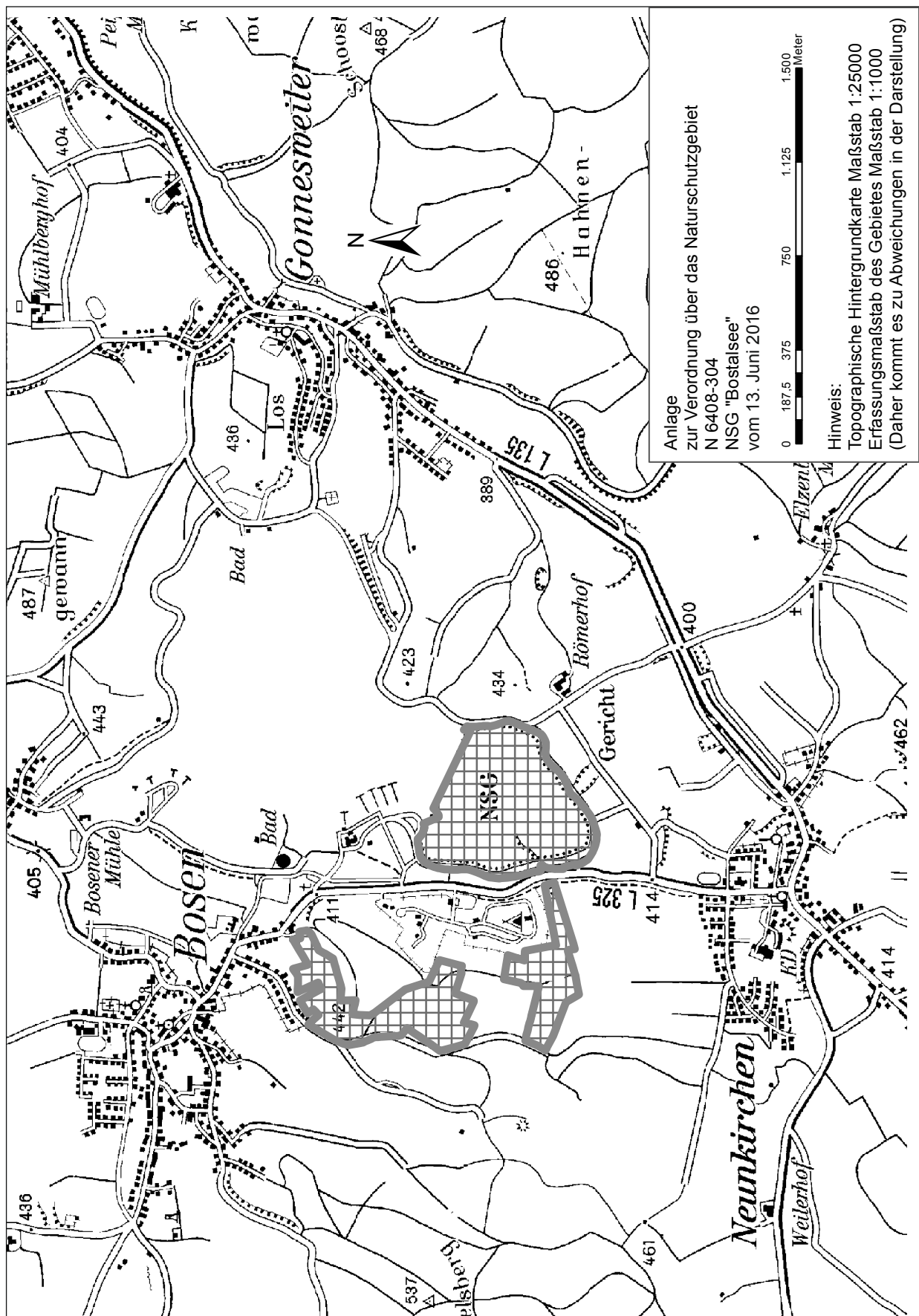
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ vom 5. Februar 1985 (Amtsbl. S. 108) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. November 2017	Nr. 44
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ L 6308-303. Vom 24. Oktober 2017	930
---	-----

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (L 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	938
---	-----

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (N 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	947
---	-----

Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2017. Vom 17. Oktober 2017	954
--	-----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) über die Sitzverlegung der „Ballas-Klein-Stiftung“. Vom 27. Oktober 2017	954
--	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

275

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ L 6308-303

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission. Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000

finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 94 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Gonneseweiler, Walhausen, Nohfelden, Türkismühle und Wolfersweiler. Es umfasst das Tal der Nahe zwischen der Ortslage Gonneseweiler und der BAB 62 im Norden.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

4030 Trockene europäische Heiden,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren, planar und montan bis alpin,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulu-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

der prioritären Art

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1063 Groppe (*Cottus gobio*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Schutzzweck ist zudem

— die Erhaltung und Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Nahe, insbesondere der Wasserqualität, der Gewässerdynamik, der biologischen Durchgängigkeit und des funktionalen Zusammenhangs zwischen Fließgewässer und Aue,

— die Erhaltung des Nahealtarms mit Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen

Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts, der artenreichen natürlichen Biozönos, der störungsfreien Gewässerzonen und unverbauten unbefestigten Uferbereiche einschließlich natürlicher Verlandungszonen,

— die Sicherung der Flussabschnitte mit submerser Vegetation und der Schutz vor Sedimenteinträgen und schädigenden Randeinflüssen.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen und Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A) und 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 6,
9. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 oder Samen des

tragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes (des Lebensraumtyps oder der Art) eingetreten ist oder

begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

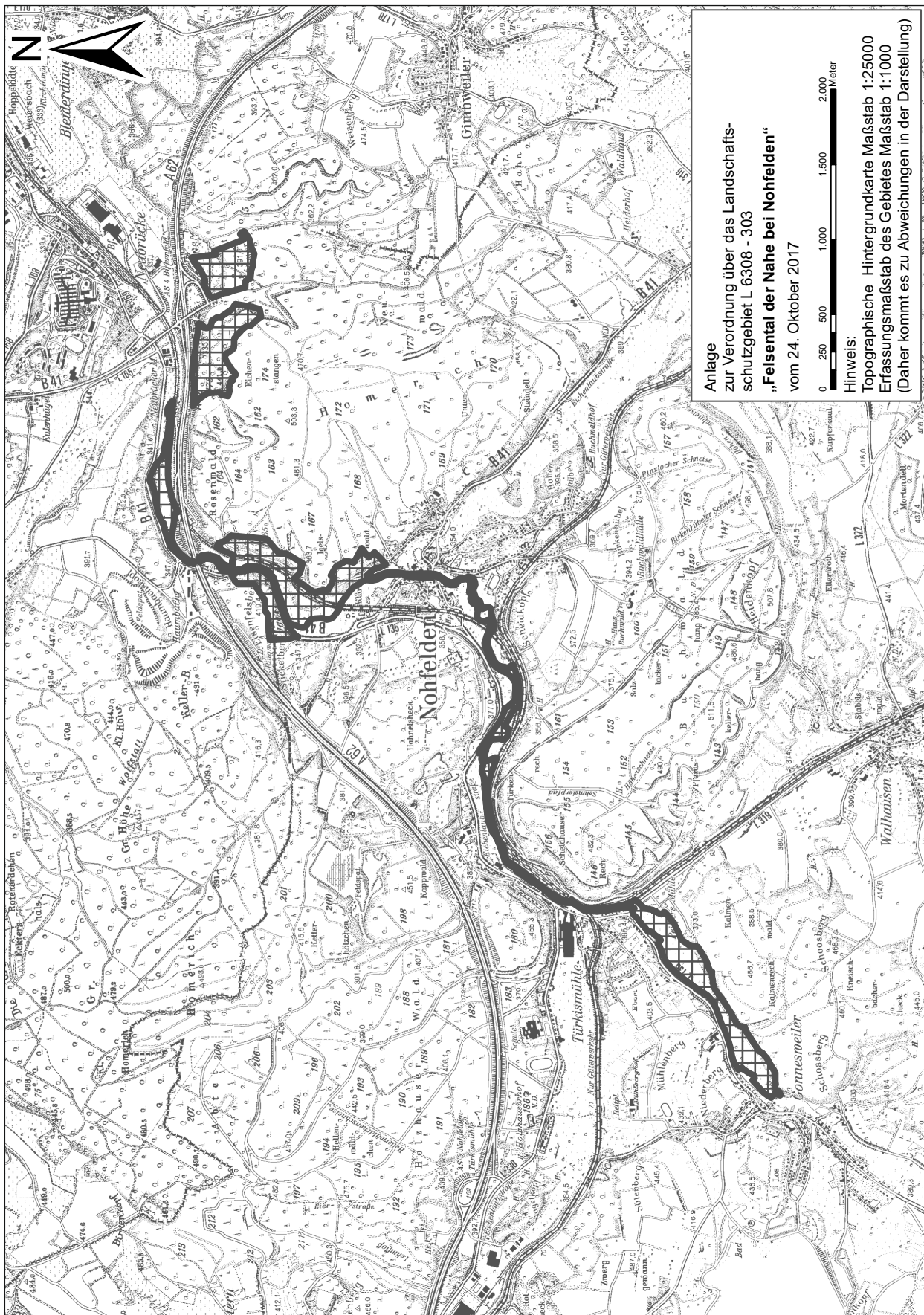
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. November 2017	Nr. 44
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ L 6308-303. Vom 24. Oktober 2017	930
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (L 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	938
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (N 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	947
Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2017. Vom 17. Oktober 2017	954

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) über die Sitzverlegung der „Ballas-Klein-Stiftung“. Vom 27. Oktober 2017	954
--	-----

276

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“
(L 6408-308)**

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und

Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 342,77 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (L 6408-308) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Oberthal, Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt und Gudesweiler und in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Neunkirchen/Nahe, Gonesweiler und Walhausen, nördlich und westlich des Ortes Steinberg-Deckenhardt und östlich des Ortes Neunkirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Oberthal und der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigen-

tümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco Brometalia*), Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (*Koeleria Phleion phleoides*)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi* – *Veronica dillenii*,

und der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines arten- und strukturreichen Landschaftsausschnitts mit Laubwäldern und mageren, feuchten bis nassen Grünlandgesellschaften, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Brut-Dünnzahnmoos (*Leptodontium gemmascens*), Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Echte Arnika (*Arnica montana*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulas-

sungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden)**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
8. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche,
9. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
10. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade-, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
11. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

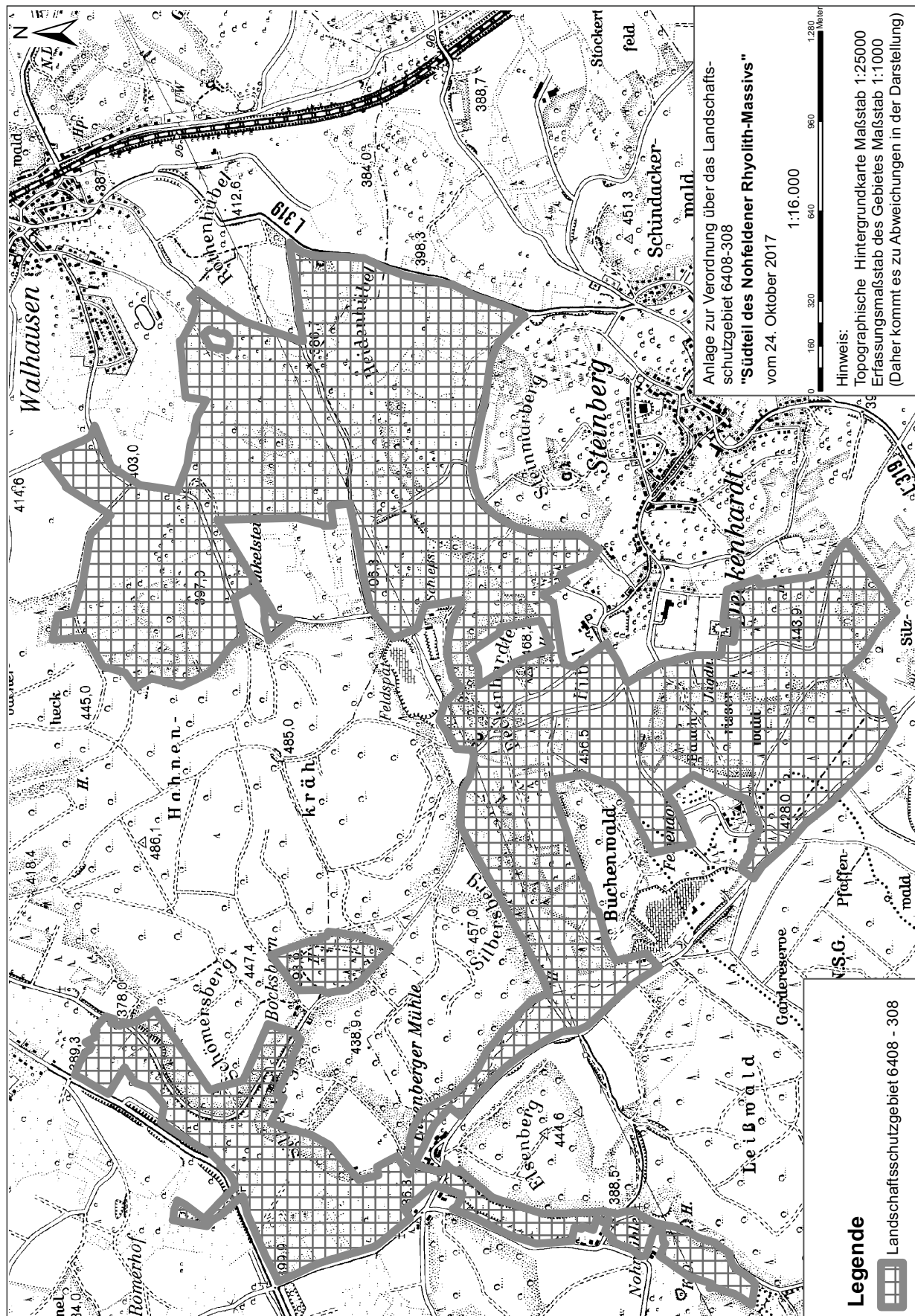
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. November 2017	Nr. 44
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ L 6308-303. Vom 24. Oktober 2017	930
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (L 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	938
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (N 6408-308). Vom 24. Oktober 2017	947
Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2017. Vom 17. Oktober 2017	954

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) über die Sitzverlegung der „Ballas-Klein-Stiftung“. Vom 27. Oktober 2017	954
--	-----

277 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“
(N 6408-308)**

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und

Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 73 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (N 6408-308) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Oberthal, Gemarkungen Oberthal und Gronig und in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Selbach und Neunkirchen, zwischen den Orten Oberthal und Neunkirchen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Oberthal und der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

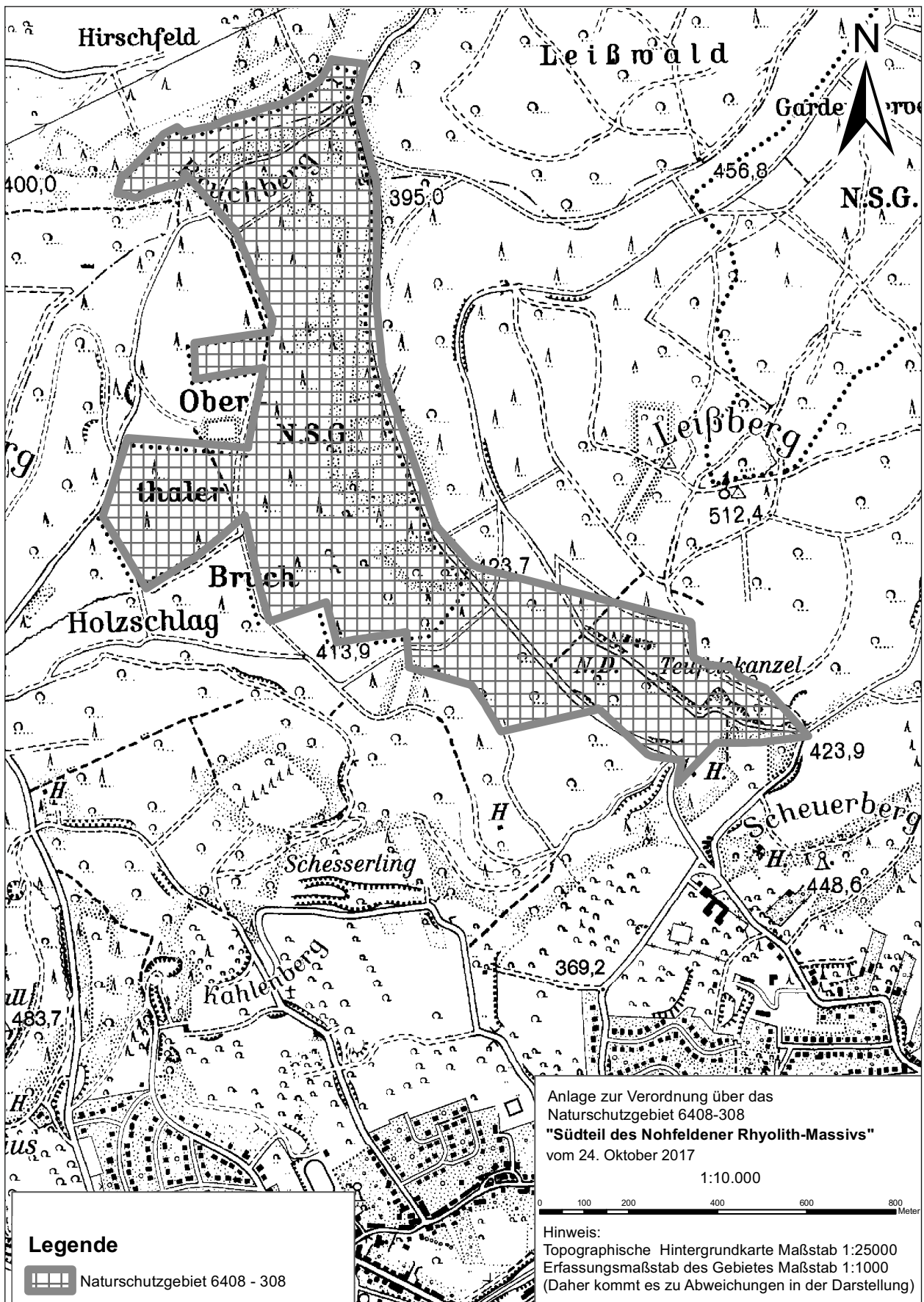
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberthaler Bruch“ vom 10. Dezember 1984 (Amtsblatt, S. 1301) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

*Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Prims" (L 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2073*

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag.	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei.	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport.	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa.	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz.	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen.	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung.	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017.	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017.	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017.	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017.	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017.	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes.	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017.	2108

318 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 240,81 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkungen Nonnweiler, Braunshausen, Kastel, Mettnich und Mühlfeld, der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Eiweiler, der Gemeinde Tholey, Gemarkungen Lindscheid und Theley, Gemeinde Schmelz, Gemarkungen Dorf und Limbach und der Stadt Wadern, Gemarkungen Büschfeld, Lockweiler, Krettnich und Dagstuhl.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Tholey, Schmelz, Nonnweiler und Nohfelden sowie der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*),

der Lebensraumtypen:

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*],

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1323 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)

A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

A 215 Uhu (*Bubo bubo*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung des Primstals mit seinen talbegleitenden Steilhängen, sowie den umgebenden Hangwald- und Auenflächen, die Lebensraum teils seltener oder gefährdeter Arten sind: Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Bibernelle-Rose (*Rosa pimpinellifolia*), Geschwollenes Neckermoo (*Neckera menziesii*), Rasiges Grünstängelmoos (*Scleropodium cespitosum*), Kleines Grünstängelmoos (*Scleropodium touretii*), Behaartes Filzgelbaubmoos (*Metzgeria pubescens*), Bach-Goldhaarmoo (*Orthotrichum rivulare*) und Bayerisches Grobzaunmoos (*Timmia bavarica*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,

Seiten 2075-2079 nicht relevant

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen; davon ausgenommen sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die behördlich veranlasst oder wahrgenommen werden.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung erfolgen durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die von der Obersten Wasserbehörde nach § 103 Absatz 2 des Saarländischen Wassergesetzes vom 28. Juni 1960, zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes ÄndG vom 03.12.2003 (Amtsbl. 2014 I S. 2) erstellt werden.

Die Oberste Wasserbehörde stellt das Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde her, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Art- und Habitatvorkommen sicherzustellen; der Managementplan nach Absatz 1 übernimmt nachrichtlich diese Planungen.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindli-

chen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603), die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis“ vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) sowie die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

